

von auszugehen, dass es sich um einen allgemeinen Programmsatz des Sozialrechts handelt,¹²⁴ dem weder anspruchsbegründender noch anspruchsversagender Charakter zukommt.¹²⁵ Weigert sich der Antragsteller, an einer vom Leistungsträger für aussichtsreich erachteten Leistung zur Teilhabe teilzunehmen, wirkt sich dies nicht auf den Leistungsanspruch selbst aus. § 8 SGB IX entfaltet damit nicht die Wirkung einer Anspruchsvoraussetzung in dem Sinne, dass der Leistungsanspruch nur bei tatsächlicher Durchführung der Leistung zur Teilhabe entsteht. Die Leistungsträger sind damit im Falle einer Weigerung auf die §§ 63, 64, 66 Abs. 2 SGB I verwiesen, wenn Leistungen vorenthalten werden sollen.¹²⁶

III. Übergreifende Regelungen - stufenweise Wiedereingliederung bei Arbeitsunfähigkeit

Lässt der Gesundheitszustand des Erkrankten die Wiederaufnahme der bisherigen Tätigkeit in begrenztem Umfang zu und kann dadurch die Chance auf Wiedereingliederung in das Erwerbsleben voraussichtlich gebessert werden, sollen nach § 28 SGB IX medizinische Rehabilitationsleistungen einschließlich ergänzender Leistungen nach dieser Zielsetzung erbracht werden. § 28 SGB IX greift den Gedanken des § 74 SGB V auf, der für das KV-Recht die Möglichkeit der stufenweisen Wiedereingliederung enthält. Mit § 28 SGB IX steht dieses Instrument allen Leistungsträgern der medizinischen Rehabilitation mit dem Ziel der Wiedereingliederung in das Erwerbsleben zur Verfügung.¹²⁷

1. Stufenweise Wiedereingliederung in der Krankenversicherung nach § 74 SGB V

Wie oben ausgeführt,¹²⁸ ist eine teilweise Arbeitsunfähigkeit nicht vorgesehen und wird auch von der Rechtsprechung abgelehnt.¹²⁹ Ist der Versicherte aufgrund der Krankheit nicht in der Lage, seine arbeitsvertraglichen Pflichten in vollem Umfang zu erfüllen, liegt Arbeitsunfähigkeit vor, die den Anspruch auf Krankengeld auslöst. Damit korrespondiert, dass der Versicherte für die Dauer der ärztlich festgestellten

124 Niesel, in: KassKomm, § 9 SGB VI Rn. 4, 7.

125 LSG Rheinland-Pfalz, NZS 2004, S. 47 – 49; vgl. dazu auch die Rechtsprechung zur Vorgängervorschrift des § 7 RehaAnglG: BSG vom 24.02.1976, SozR 2200 § 1243 Nr. 1; BSG vom 19.06.1979, SozR 2200 § 1277 Nr. 2.

126 So auch BayLSG vom 26.10.1993, E-LSG J 025.

127 Majerski-Pahlen, in: Neumann/Pahlen/Majerski-Pahlen, SGB IX Kommentar, § 28, Rn. 1; Bieritz-Harder, in: Neumann, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, § 10, Rn. 174 f.; Mrozynski, SGB IX Kommentar, § 28, Rn. 1.

128 S. 1. Kap. II. 2. a).

129 BSGE 47, 47; 57, 163.

Arbeitsunfähigkeit in vollem Umfang von seinen arbeitsvertraglichen Pflichten freigestellt ist, auch wenn ihm eine teilweise Erfüllung noch möglich wäre.¹³⁰

Für die Rückführung des Versicherten in das Arbeitsverhältnis kann es insbesondere nach längerer Arbeitsunfähigkeit sinnvoll sein, die Arbeitsbelastung schrittweise zu erhöhen. § 74 SGB V erwähnt daher die Möglichkeit der stufenweisen Wiedereingliederung, enthält aber keine Aussage zu deren Ablauf und Auswirkungen auf den Krankengeldanspruch. § 74 SGB V richtet sich vielmehr nur an den behandelnden Arzt.¹³¹ Er soll auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Art und Umfang der Tätigkeiten angeben, die der Versicherte bei noch nicht vollständiger Genesung verrichten kann, wenn die stufenweise Wiederaufnahme der Tätigkeit die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben fördert. Wird entsprechend der ärztlichen Empfehlung eine stufenweise Wiedereingliederung durchgeführt, berührt dies das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit und den Krankengeldanspruch nicht.¹³²

2. Bedeutung für die Rehabilitationsträger

§ 28 SGB IX gebietet den Rehabilitationsträgern, auf die Möglichkeit der stufenweisen Wiedereingliederung Rücksicht zu nehmen. Das bedeutet in erster Linie, dass Angebote zur ambulanten Rehabilitation auszuweiten sind, um eine teilweise Erwerbstätigkeit auch bereits im Rehabilitationsprozess zu ermöglichen.¹³³ Des Weiteren kommt mit § 28 SGB IX den Leistungen der Belastungserprobung und Arbeitstherapie nach § 26 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX sowie der Beratung von Vorgesetzten und Kollegen nach § 26 Abs. 3 SGB IX besonderes Gewicht zu. Wird die stufenweise Wiedereingliederung im Rahmen einer medizinischen Rehabilitation durchgeführt, besteht der Anspruch auf Übergangsgeld¹³⁴ weiter.

3. Verpflichtung zur stufenweisen Wiedereingliederung

Wie aus dem Vorangehenden deutlich geworden ist, enthalten die §§ 28 SGB IX, 74 SGB V keine generelle Regelung zum Ob und Wie der stufenweisen Wiedereingliederung. Neben den Konsequenzen für den Leistungsanspruch bleibt auch die Frage

130 BAG 29.01.1992, AP Nr. 1 zu § 74 SGB V; *Linck*, in: Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, § 98 Rn. 17 (Unteilbarkeit der Arbeitsleistung); a.A. *Boecken*, in: Richardi/Wlotzke, Münchner Handbuch Arbeitsrecht, Bd. I, § 83, Rn. 50 ff.

131 Dies wird durch § 8 Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien und die diesbezügliche Anlage konkretisiert.

132 *Brodkorb*, in: Hauck, SGB IX, § 28, Rn. 11.

133 *Mrozynski*, SGB IX Kommentar, § 28, Rn. 8; *Bieritz-Harder*, in: Neumann (Hrsg.), Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Handbuch SGB IX, § 10, Rn. 174 f. Dazu auch bereits § 19 SGB IX.

134 § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX.